

Veröffentlicht im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, NDV;  
Juni 2008, S. 253 - 258

Peter Marquard, Bremen

## **Jugend hat ein Recht auf Politik**

### ***Spannungsfelder und Herausforderungen für eine kommunale Jugendpolitik***

Kinderschutz, Jugendkriminalität, Ausbau der Kindertagesstätten, Kinderarmut, Kindergeld – angesichts dieser und weiterer aktueller Stichworte ist ein neuer Diskurs über „Jugendpolitik“ sinnvoll: Jugendpolitik als Generationenfrage, Soziale Dienste für junge Menschen (und Familien ?), Jugendpolitik als Strategie zur Integration (einer Generation, von MigrantInnen, von sozial Benachteiligten ?), Jugendpolitik als Umsetzungsstrategie für Beteiligung und Teilhabe junger Menschen in allen Lebensbereichen ? Die hier anschließenden Überlegungen skizzieren konzeptionelle und empirische Ausgangspunkte (1) und geben Hinweise auf einen unverzichtbaren Aspekt von Jugendpolitik als allgemeiner Förderung und Interessensvertretung (2). Im Sinne einer Konzentration und Begrenzung auf die Kinder- und Jugendhilfe werden Anmerkungen zu kommunalpolitischen Aushandlungsprozessen als alltagspraktische Ebene einer Jugendpolitik vorgestellt, Kooperationsstrukturen und Steuerungsstrategien örtlicher Träger illustriert und schließlich einige generelle Forderungen zur Leistungsabsicherung durch das SGB VIII formuliert (3). Damit werden (nur) einige wenige Blickwinkel und Forderungen zu einer universellen Jugendpolitik als Lebenslagenpolitik vorgestellt.

## **1. Lebenslagen**

### **1.1 Jugendpolitik als Lebenslagenpolitik**

Eine aktive Jugendpolitik, die umfassend fördernde und unterstützende Angebote für das Aufwachsen junger Menschen zur Verfügung stellt, kann sich angesichts der u.a. als Globalisierung und umfassender Enttraditionalisierung, Individualisierung und Pluralisierung diskutierten gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr auf reine Versorgung der Menschen mit sozialer Sicherheit allein beschränken; sie muss ein umfassendes und offensives Verständnis von sozialer Infrastrukturpolitik entwickeln, um neue Anstöße geben zu können für soziale Gestaltungs- und Partizipationsprozesse! Das Ziel „soziale Gerechtigkeit“ kann in diesem Kontext aus vielerlei Gründen in unserer Gesellschaft dann nicht mehr einfach mit „Gleichheit“ übersetzt werden. Es geht um ein Mindestmaß an sozialem Frieden in der Gesellschaft. Dieses ist – auch im Sinne sozialstaatlicher Normen – in erster Linie mit sozialen Maßnahmen zu befördern.

Mit der Konzeption der „Lebenslagen“ soll hier die soziale Differenzierung in ihrer vertikalen und horizontalen Dimension als Instrumentarium zur angemessenen Beschreibung von „Ungleichheiten“ definiert werden (können). So können die objektive soziale Lage und die Formen der Lebensführung (als subjektive Seite) beschrieben werden; auf diese Weise werden Strategien der Lebensbewältigung und damit verbundene Einstellungen und Befindlichkeiten zugänglich. Gemäß Lothar Böhnisch sind es sozialpolitisch beeinflusste Lebensverhältnisse und Handlungsspielräume, die den Menschen Lebensperspektive und Interessenentfaltung ermöglichen: Die Lebensverhältnisse sollen dahin adäquat erfasst werden, als neben den „objektiven“ auch die „subjektiven“ Faktoren zu berücksichtigen sind. Im

Lebenslagenkonzept werden die sozial abgestuften Zugangsmöglichkeiten zu materiellen, immateriellen und sozialen Ressourcen erfasst. Vorgegebene Strukturen müssen immer auch individuell angeeignet und interpretiert werden; insofern kann „Lebensführung“ dann als Handlungsregulativ verstanden werden, das der subjektiven Ausgestaltung von vorstrukturierten Lebenslagen den inneren, individuellen Zusammenhang verleiht. (Vgl. zu „Lebenslagen und sozialer Wandel“ Abschnitt B.I im Elften Kinder- und Jugendbericht; BMFSFJ, 2002.)

Kinder- und Jugendpolitik muss hier die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen angesichts der objektiven Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und bezogen auf deren subjektive Lebensführung sowohl gewährleisten als auch konkret mit umsetzen. **Eine solche „Lebenslagenpolitik“ berücksichtigt die Dimensionen sozialer Differenzierung und richtet sich nach dem Auftrag des SGB VIII auf die Schaffung positiver Lebensbedingungen; es geht zugleich um die Aktivierung von Ressourcen für eine selbstbestimmte Lebensführung der Kinder und Jugendlichen**, was auch erfordert, diese an der politischen Lösung ihrer eigenen Probleme tatsächlich zu beteiligen.

## 1.2 Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht (2002) nimmt diesen Ansatz auf mit seiner These vom „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“. Die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung im Hinblick auf die Gestaltung von Lebenslagen besteht demnach zuallererst darin anzuerkennen, dass diese nicht individuell verantwortet, sondern gesellschaftlich bedingt sind: Kinder können sich ihren sozialen Nahraum nicht aussuchen und werden in ein hoch komplexes Gefüge von sozialen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen und Beziehungen hineingeboren. Dies unterstreicht, dass Familien-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitik von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung materieller und sozialer Rahmenbedingungen und die Überwindung von Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft sind.

Doch nicht der Staat allein trägt neben der Familie und sonstigen privaten Netzen im sozialen Nahraum Verantwortung für die Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen. Die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung bezieht alle Teile der Gesellschaft in die Aufgabe ein, **Erziehung und Bildung als voraussetzungsvolle und nachhaltige Investitionen in die Zukunft unseres Gemeinwesens** anzuerkennen sowie Lebensverhältnisse zu realisieren, in denen ein Leben mit Kindern als Normalfall ohne Diskriminierungen zu gestalten ist, Risiken ausreichend abgemildert werden und Zukunftschancen offen gehalten werden.

Die umfassende Interdependenz vielfältiger Lebenswelten und Lernorte sowie die sozial- und wirtschaftspolitische Verfasstheit der bundesdeutschen Systeme verweisen im Sinne eines sozialen Wohlfahrtsstaates auf die Bedeutung einer öffentlichen **Gewährleistungsverantwortung für umfassende Erziehungs- und Bildungsangebote** sowie deren Qualität und allgemeine Zugänglichkeit. Dies ist in der Umsetzung allerdings nicht mit staatlichem Handeln gleichzusetzen, sondern betrifft die Gesellschaft als Ganzes und erfordert auch von der Wirtschaft verbindliche Beiträge – z. B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die berufliche Qualifikation und Integration junger Menschen. Diesbezügliche Strategien müssen darauf konzentriert werden, eine Verteilung materieller Ressourcen

zwischen Jung und Alt, Reich und Arm sowie Kinderlos und Kinderreich zu fördern, die – wenn schon nicht Gleichheit im Ergebnis – dann wenigstens den allgemeinen Zugang zu umfassenden Chancen für alle Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Die öffentliche Verantwortung ist heute konstitutiv eingewoben in die private Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen: **die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sind so zu gestalten, dass Eltern und junge Menschen für sich selbst und füreinander Verantwortung tragen können.** Armutsbekämpfung und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung stellen eine effektive Investition in die Chancen von Kindern und in die zukünftige Produktivität unserer Gesellschaft dar.

### 1.3 Kindheit, Jugend und Politik

*Vergesellschaftung der Lebensphasen Kindheit und Jugend*

**Zentraler Ort, Ausgangspunkt und Mittelpunkt des Aufwachsens ist nach wie vor die Familie.** Ihre privilegierte Stellung, der Schutz der Familie, wurde (grund)gesetzlich abgesichert. Und dennoch haben sich die Anteile des institutionell organisierten Aufwachsens ausgeweitet, sind die Prozesse der Institutionalisierung des Aufwachsens in den letzten 30 Jahren weiter vorangeschritten und haben zu einer weitgehenden Standardisierung des Lebenslaufs von Kindheit und Jugend entlang pädagogischer Institutionen geführt. Im Horizont erodierender sozialer Milieus und einer Relativierung der Bedeutung familialer Herkunft haben institutionelle Ordnungen als Geländer und Wegmarkierungen der Lebensführung an Bedeutung gewonnen: Kindergarten, (Grund-)Schule, berufliche Ausbildung oder Studium, u.U. Bundeswehr oder Zivildienst – und die damit verbundenen Statuspassagen – wurden zu festen Stationen in den Fahrplänen durch Kindheit und Jugend. **Aufwachsen hat eine lebenszeitlich-chronologische Ordnung erhalten, die durch die Institutionen des Sozial- und Bildungswesens nicht nur abgebildet, gewissermaßen nachempfunden wird, sondern – heute mehr als früher – durch diese selbst geprägt wird.**

Zu den im 20. Jahrhundert wesentlichen Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und berufliche Ausbildung sind weitere wichtige Erfahrungsräume hinzugekommen: allen voran der **Kindergarten und medial geprägte Umwelten**, z.T. auch selbst organisierte Orte wie Cliques, **Peer-Groups** oder Jugendgruppen. Verstärkt werden dementsprechende Veränderungen durch die Folgen der rapide gestiegenen **Mobilität** und der vielfältiger gewordenen **Migrationshintergründe**. Immer mehr Kinder erfahren von klein auf die Möglichkeiten steigender Mobilität, etwa durch Reisen, Urlaub oder Umzug der Eltern. Sie erleben in ihrer eigenen Umgebung, im Kindergarten, in der Schule, in der Nachbarschaft, in öffentlichen Räumen, aber auch in den Medien eine **Vielfalt an Kulturen, an Sprachen und ethnisch-kulturellen Identitäten**, die in diesem Ausmaß neu ist und Herausforderungen ganz eigener Art für die Heranwachsenden und die pädagogischen Institutionen mit sich bringt. Es kommt hinzu, dass die grenzüberschreitende Wanderung heute nicht mehr als ein einmaliger Vorgang verstanden werden kann. Migranten und Migrantinnen halten vielmehr auf vielfältige Weise die Verbindungen zu ihrer Herkunftsregion offen. Zu einer solchen „Transmigration“ gehört das zeitweise Leben im Auswanderungsland wie im Herkunftsland.

## *Funktionswandel der Familie*

Insgesamt verändern sich auch Realität und Bild der Familie. Weg von früheren autoritären Erziehungsstilen ist es zu einer allmählichen Veränderung des Erziehungsklimas hin zu eher partnerschaftlichen Prozessen des Aushandelns gekommen. **Familie als eine funktionsfähige Haushaltsgemeinschaft von Kindern mit ihren leiblichen Eltern**, als ein verlässliches, einigermaßen dauerhaftes Interaktionsgefüge, rückgebunden an stabile soziale Milieus, in tragfähige örtliche Strukturen und Netzwerke, in zeitlich dauerhafte Sesshaftigkeit in einem lokalen Raum, einer Kommune oder Region, **ist als erwartbare, selbstverständliche Normalerfahrung für Kinder und Jugendliche brüchig geworden**. Bedingt durch die unterschiedlichen Formen der (nicht nur räumlichen) Mobilität, der Flexibilisierung und Dynamisierung der Biografien und Lebensläufe der Eltern sowie der insgesamt steigenden Optionen der Lebensführung gewinnt das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung im Vergleich zum Aufwachsen in privater Verantwortung an Bedeutung.

Weniger Kinder pro Familie, gestiegene Bildungsabschlüsse von jungen Frauen, steigende Zahlen von berufstätigen Müttern, zugleich deutlicher artikulierte eigene Lebensentwürfe jenseits einer ausschließlichen Fixierung auf die Mutterrolle sowie eine nur zögerliche Übernahme der Verantwortung durch die Väter erfordern – neben einem adäquaten Selbstverständnis von Männern als Väter – eine **verstärkte öffentliche Absicherung und Unterstützung von Familien**: also des Aufwachsens in privater Verantwortung.

Gleichzeitig erfordert die **Entflechtung intergenerativer Beziehungen** – durch weniger Kinder in weniger Familien – den Umstieg von einem fast ausschließlich privat geregelten zu einem **wesentlich öffentlich gestalteten Generationenvertrag** zur Verwirklichung der gegenseitigen materiellen und sozialen Verantwortung zwischen älterer und jüngerer Generation.

## *Demografischer Wandel*

Der **Wandel der Bevölkerungsstruktur** im Hinblick auf die wachsende Zahl älterer Menschen und die im Verhältnis dazu relativ und absolut abnehmende Zahl jüngerer Menschen **hat gravierende volkswirtschaftliche Auswirkungen**. Von wesentlicher Bedeutung wird allerdings auch der Wandel von Familienstrukturen und der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen auf dieser Grundlage sein – mit weitreichenden Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Z.B. wird in Westdeutschland die Zahl der Kindergartenkinder bis 2015 um fast ein Viertel zurückgehen, während es in den östlichen Bundesländern zu einer Zunahme der 3- bis 6,5-Jährigen von fast 50 v.H. kommen wird – mit entsprechenden Folgen für den Platz- und Personalbedarf in Einrichtungen und Diensten. Solche generalisierenden Aussagen haben nur einen eingeschränkten Erkenntniswert, weil für die **Sozialen Dienste die örtlichen Entwicklungstrends sehr differenziert ausgewertet** werden müssen.

Gerade wegen des zahlenmäßigen Rückgangs gibt es einen **gesellschaftlichen (funktionalen) Bedeutungszuwachs der jüngeren Generation**. Die Bedeutung eines „**Generationenvertrags**“ nimmt jedoch eher ab zu Gunsten **individueller und intragenerativer Verantwortung**.

## *Bildung und multi-variante Berufsbiografien*

**Bildung** meint die Gesamtheit der von jungen Menschen zu entwickelnden Kompetenzen, die **für ein eigenständiges und verantwortliches Leben** erforderlich sind. Die hier geforderten gesellschaftlichen Investitionen – auch zum Ausgleich der unverantwortlichen Selektionsmechanismen infolge materieller und kultureller Armut auf die Chancen der Kinder – und der individuelle, bereits im Vorschulalter wesentliche Aneignungsprozess entscheiden mehr denn je über die subjektiven und gesellschaftlichen Entwicklungschancen. Neben der sozialen steigt auch die ökonomische und biografische Bedeutung von Bildung – als Ressource zur Lebensbewältigung und Voraussetzung für Ausbildung und Arbeit. Durch den tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandel ist die Einbindung in den Arbeitsmarkt zu einem prekären Prozess geworden.

**Künftige Generationen werden – in einer sich ständig radikal wandelnden Berufswelt – verschiedene Fähigkeiten entwickeln und Tätigkeiten ausführen** (können) müssen. In allen Lebensphasen müssen Soziale Dienste dabei ihre Leistungen der Bildung, Förderung, Beratung und Hilfe anbieten – zur Gestaltung der persönlichen Lebensweisen genau so wie zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe und beruflicher Tätigkeit.

## *Ausgleich von Ungleichheit*

Der demokratische Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland (Artikel 20, 28 GG) hat sich Freiheit und Gleichberechtigung (Artikel 1 bis 5 GG) sowie die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Artikel 72, 104a, 107 GG) als Verfassungsziel gesetzt. **Im Rahmen entsprechender gesellschaftspolitischer Optionen muss die Jugend- und Sozialpolitik konzeptionell und praktisch ihren Beitrag zum Ausgleich – derzeit zunehmender – sozialer, ethnischer, regionaler und geschlechtsspezifischer Disparitäten leisten.** Kinder- und Jugendpolitik muss (mindestens) zur Gestaltung von Lebensbedingungen beitragen, die schädliche Wirkungen auf die kognitive und motivationale Entwicklung von Kindern verhindern (§ 1 SGB VIII).

Vorrangig sind Strategien gefordert, die materiellen Lebensbedingungen für junge Menschen so zu gestalten, dass sie nicht auf öffentliche Unterstützung zum Ausgleich von Armut angewiesen sind. Die Sozialhilfequote von Familien mit Kindern – und damit die langfristige Lebenserfahrung von Kindern und Jugendlichen mit materieller Armut – steigt bisher jedoch weiter.

## **2. Jugendpolitik ist nicht gleich Jugendhilfepolitik**

Zur Konzeption einer Jugendpolitik gibt es in der Geschichte der Bundesrepublik sehr unterschiedliche Auffassungen, die von einem Verständnis als „Unterbereich der Familienpolitik“ bis dahin reichen, dass Kinder- und Jugendpolitik ein völlig eigenständiger Bereich ist, der überhaupt keinen Bezug zur Familienpolitik hat. Das eigenständige **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschreibt einen Auftrag zur allgemeinen Förderung, Erziehung und Betreuung** als Sozialleistung für junge Menschen und Familien. Damit wird Kinder- und Jugendpolitik sowohl als Querschnittpolitik wie auch als eigener Fachbereich definiert.

- Jugendpolitik als Querschnittspolitik darf nicht bedeuten, die Interessen junger Menschen den Spielregeln und übergeordneten Interessen anderer Politikbereiche unterzuordnen.
- Und: **Jugendpolitik** aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen muss sich zuvörderst kümmern um gute Bedingungen für das **Wohnen sowie Freizeit- und Kulturangebote** im Nahraum; dann geht es um eine gute **Schule** und Möglichkeiten der **beruflichen Ausbildung**, die schließlich in eine befriedigende Arbeit münden sollen.
- Unterstrichen werden muss ein **Selbstverständnis von Jugendpolitik als Selbstorganisation junger Menschen** in Gruppen und Verbänden, deren Betätigungsrecht und demokratisch bestimmte Entscheidung zu den Inhalten und Formen ihrer „Kinder- und Jugendarbeit“ nicht nur zu respektieren ist, sondern im Interesse günstiger Bedingungen für das Aufwachsen und als demokratie-politische Aufgabe gefördert werden muss. Hier ist einer sozialpädagogischen Inpflichtnahme und einer von Erwachsenen dominierten Regelung entschieden entgegen zu treten.
- Dazu gehört auch die Unterstützung für **informelle und organisierte Formen der Interessensvertretung durch junge Menschen selbst**. Die Vielfalt der Zusammenschlüsse und Gelegenheiten z.B. in Jugendringen, Jugendparlamenten, Kinderforen u.v.a.m. lässt ahnen, welche Möglichkeiten der Beteiligung und demokratischen Mitwirkung für Kinder und Jugendliche in den diversen Strukturen – vom Kindergarten, den Freizeiteinrichtungen über die Schule bis hinein in den kommunalpolitischen Raum – noch weiter entwickelt werden können.

**Allgemeine Förderung, Bildung, Selbstorganisation und Interessensvertretung sind hier zugleich Ziel und alltagspraktischer Inhalt von Jugendpolitik.**

Der hier propagierte Fokus basiert auf einem Verständnis unserer Grundrechte, wonach eine staatliche Mitverantwortung für die Schaffung und Erhaltung der realen Voraussetzungen für den Gebrauch eben dieser Grundrechte existiert – und dazu gehört auch ein Anspruch auf eine positive Gestaltung der Lebensverhältnisse. Aus zahlreichen Artikeln des Grundgesetzes folgt bereits ein individuell einklagbares Recht auf staatliche Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Neben dem SGB XII konkretisiert spezifisch das Kinder- und Jugendhilfegesetz diese Zielsetzung. Danach hat „Jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Jugendhilfe soll „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“ Sie soll ebenso „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1 SGB VIII) Im hier diskutierten Kontext **wird Jugendpolitik zunächst verstanden im Sinne dieses umfassenden Auftrags nach dem SGB VIII in Bezug auf alle dort normierten Handlungsfelder und institutionell zusammengefasst mit dem Terminus „Jugendamt“.**

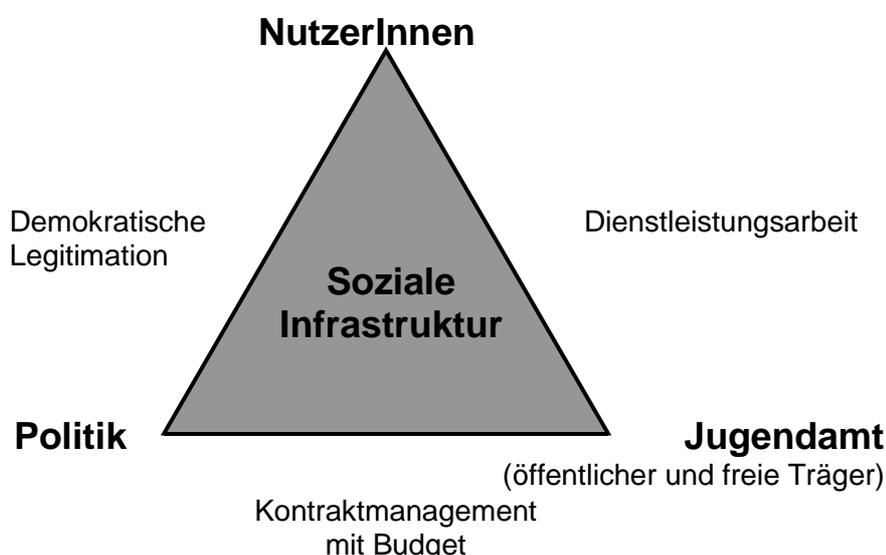
### 3. Gestaltungsaufgaben

#### 3.1 Kommunalpolitische Aushandlungsprozesse

In einem permanenten Aushandlungsprozess zur Qualität und Quantität der je örtlichen sozialen Infrastruktur ist die Kommune als „politischer Sozialraum“ ein greifbares, gestaltbares Gebilde. Dabei müssen sich die ProtagonistInnen von Professionalität und jugendpolitischer Fachlichkeit immer auch mit den VertreterInnen anderer Interessen auseinandersetzen: Auch fachlich überzeugende Prinzipien und begründete Handlungsstrategien für die Jugendpolitik und Soziale Dienste insgesamt bedürfen vor Ort sowohl der Akzeptanz bei den – potentiellen – NutzerInnen als auch der politischen und materiellen Unterstützung durch die – der regelmäßigen (Wieder)wahl unterworfenen – politischen Gremien.

Anders gewendet geht es um das Beziehungsgefüge von Individuen/NutzerInnen zur Politik/Öffentlichkeit und zu den Sozialen Diensten/Verwaltung und damit um demokratische Legitimation, professionelle (personenbezogene soziale) Dienstleistungsarbeit und die Bereitstellung wie Begründung der erforderlichen Ressourcen für die Soziale Arbeit. Eingebunden in die aktuelle fachpolitische Debatte um Ziele, Standards und professionelle Anforderungen einer modernen Sozialen Arbeit wird deutlich, dass das „Beziehungsgefüge“ zwischen Individuen (NutzerInnen) – Bürgerschaft (Politik) – Sozialen Diensten (Jugendamt) gerade auf der kommunalpolitischen Ebene als eminent politischer Aushandlungsprozess zwischen prinzipiell berechtigten, konkurrierenden Interessen zu begreifen ist und auch unter machtpolitischen Gesichtspunkten interpretiert bzw. gestaltet werden muss!

#### Beziehungsgefüge Bürgerschaft – Politik – Jugendamt



### 3.2 Das Jugendamt: Bedarfe und Strukturen für Kooperation und Vernetzung

Das Schaubild fokussiert Strukturen und Kooperationsgebote der Kinder- und Jugendhilfe – hier fokussiert auf die Form (Institution) Jugendamt – auf die **vielfältigen Kooperationspartner und –strukturen** hinsichtlich der NutzerInnen, der Träger und Leistungsanbieter, von Behörden und Institutionen wie auch im Verhältnis zu bürgerschaftlichen Engagement- und Organisationsformen.

*(Schaubild Marquard, Januar 2008)*

Deutlich werden soll der komplexe Bezugsrahmen für die Leistungserbringung und Organisation des Jugendamtes und damit einer (kommunalen) Jugendpolitik in fachlicher, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht im Rahmen eines immer auch öffentlich-politischen Aushandlungsprozesses.

\* Die je örtliche Definition von **Jugendpolitik** und deren Umsetzungsstrategien findet dann eben statt in einem solchen komplexen Beziehungsgeflecht von Interessen und Kompetenzen – und Macht!

An einem örtlichen Beispiel (aus Bremen) kann illustriert werden, dass vielfältige Kooperationsstrukturen die „Steuerung und Leitung“ eines Amtes (hier des Amtes für Soziale Dienste als Organisationseinheit für Aufgaben nach dem SGB VIII und dem SGB XII) prägen und wie dies nun konkret in einem Geflecht von Zielen, Strategien und Aufgaben zu verorten ist: Fachliche Ziele bilden zusammen mit den Ressourcen und Steuerungsstrategien einen kommunalpolitischen Rahmen für die Aufgabenwahrnehmung des Amtes. Steuerung und Leitung (durch die erweiterte Amtsleitung) finden dann statt im Spannungsfeld von fachlicher Steuerung, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung. – Jeder dieser (drei) Steuerungsbereiche wird beeinflusst und ist gebunden durch/an Vorgaben, Mitwirkung und Umsetzungsbeiträge (verwaltungs)interner und externer Partner.

*(Schaubild Marquard, Januar 2008)*

\* **Jugendpolitik** wird dann (praktisch relevant) ausgehandelt und definiert in den Alltagsroutinen von Behörden, Professionellen und (potenziellen) NutzerInnen, die zusammen jedoch (nur) im Spannungsfeld der benannten Steuerungsstrategien agieren können. Jugendpolitik muss sich dann richten auf die fachlich-konzeptionelle Programmatik und gleichermaßen auf die Beeinflussung von Rahmenbedingungen und Steuerungsstrategien.

### 3.3 Jugendpolitik gestaltet und integriert für die Gesamtgesellschaft!

Die Risiken des Aufwachsens zu Beginn des 21. Jahrhunderts können mit finanziellen Transfers allein nicht ausgeglichen werden. Verhältnisse wie ungleiche Verteilung sozialer und kultureller Ressourcen unter jungen Menschen, die Verkleinerung und Destabilisierung von Familien, die nach wie vor ungesicherten und das Familienleben enorm belastenden Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die unzureichende Integration von Zuwandernden, die Chancenhierarchie zwischen den Geschlechtern oder die Probleme am Übergang Schule – Beruf erfordern die Bereitstellung einer kompensatorischen Infrastruktur sozialer Dienstleistungen in öffentlicher Verantwortung.

Eine solche Perspektive muss sich dezidiert gegen aktuelle gesellschaftliche Allmachtsphantasien wenden, wonach ein umfassender Kinderschutz vor allem durch die frühzeitige Identifikation von Risikofamilien sowie weitreichende Kontrolle und Bevormundung zu sichern sei: Diese Erwartung wird sich als nicht erfüllbar erweisen! **Gefragt ist eine Kultur des Vertrauens, denn absolute Kontrolle zur immer währenden Sicherung eines jeden Kindes ist in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht gewünscht und nicht möglich.**

Sozialpädagogische Dienste, Angebote und Maßnahmen dürfen nicht vorrangig als Ausfallbürge für Erziehungsdefizite konzipiert werden, sondern sind auf die allgemeine Förderung, Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung junger Menschen in der ganzen Bevölkerung zu richten, das heißt, sie müssen sich an einem Verständnis von Sozialer Arbeit und Jugendhilfe als Lebenslagenpolitik mit der Zugänglichkeit entsprechender Angebote im sozialen Nahraum orientieren.

**Jugendpolitik muss zunächst für alle Lebenslagen Leistungen der Bildung, Erziehung und Betreuung garantieren und darüber hinaus in spezifischen Situationen Hilfen und Ressourcen für die Entwicklung von Bewältigungsstrategien bereit stellen.** Dazu gehört allerdings auch eine Stärkung der Kooperation im institutionellen Bereich wie auf der Ebene der Einzelfallbearbeitung. **Jugendpolitische Interessensvertretung** als Fachpolitik auf Grundlage des SGB VIII kann ihr **Engagement innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe** u.a. richten auf die Sicherung von Rahmenbedingungen, Leistungsverpflichtungen und Arbeitsstrukturen:

\* **Verpflichtungsgrad für alle Leistungen** nach dem SGB VIII stärken (auch Jugendarbeit, Familienbildung): keine Leistungsgewährung nach Kassenlage!

\* **Niedrigschwellige auf die soziale Infrastruktur gerichtete Angebote im Sozialraum:** alltägliche Hilfen; Beratung; Angebote der Versorgung, Begleitung und Betreuung; Raumangebote; Kommunikation und Unterhaltung.

\* **Jugendamt als ganzheitliche Organisation** inhaltlich begründet stärken einschließlich Jugendhilfeausschuss und Mitwirkung von sachkundigen BürgerInnen.

\* **Teilhabe und Mitwirkungsrechte** von NutzerInnen, Kindern und Jugendlichen, Bürgerschaft und Trägern zielstrebig stützen und nutzen.

\* **Verpflichtung zur „angemessenen Ausstattung“** (§ 79 Absatz 2 und 3 SGB VIII) präzisieren und als Pflicht von Bund und Ländern gegenüber den Kommunen materiell stärken (Konnexitätsprinzip).

\* **Verpflichtung zu Fort- und Weiterbildung,** Supervision und kollegialer Beratung mit angemessenen Ressourcen fordern und fördern.

\* **Kooperationsgebote** („auf gleicher Augenhöhe“) für andere Institutionen in deren Bereichen gesetzlich normieren (als Pendant zu § 81 SGB VIII).

#### 4. Perspektivenwechsel: Ausbau der sozialen Infrastruktur!

Entscheidend für eine Modernisierung des Sozialstaates im Interesse von Kindern und Jugendlichen ist ein Perspektivenwechsel, der die bisherige Beschränkung der Debatten und Bemühungen auf die Reform der Sozialversicherungssysteme aufgibt. Aktuell greift gleichfalls die Debatte in Bezug auf den Kinderschutz und die Jugendkriminalität grundsätzlich zu kurz bzw. nährt die Illusion, wesentliche Versäumnisse bei der Gestaltung positiver Bedingungen für das Aufwachsen durch immer umfassendere Kontrollmechanismen und Repression für die Mehrheitsgesellschaft erträglich gestalten zu können. In den Vordergrund rücken muss die stärkere politische Gestaltung und Absicherung der sozialen Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche einschließlich der Nutzung und des Ausbaus von Formen der Selbstorganisation und Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen. Es geht um die selbstverständliche Erreichbarkeit professioneller Dienste im Alltag der – auch potenziellen – NutzerInnen, damit „Prävention“ durch allgemeine Förderung und Hilfe bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen möglich wird – ohne vorherige Diskriminierungsprozeduren und Defizitzuschreibungen als (rechtliche) Voraussetzung für eine Leistungsgewährung. Damit geht es auch um die Gestaltung von Rahmenbedingungen (die Bedingung für die Möglichkeit) zur Befähigung der Nutzung eigener Kompetenzen. Und im konkreten gesellschaftlichen Gefüge eines Gemeinwesens geht es damit schließlich ebenso um die Mobilisierung und eigen-sinnige Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement.

Eine hier geforderte und begründete – umfassende, verschiedene Politik- und Gesellschaftsbereiche betreffende – Infrastruktur in Form von Diensten, Einrichtungen und öffentlichen „Gelegenheiten“ muss und kann **nur vor Ort in den Kommunen gestaltet** werden; ihre Konzipierung und Finanzierung bleibt allerdings eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe!